

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Pauschalsystem (regime forfetario) ab 2023

Das sogenannte „regime forfetario“ – „Pauschalsystem“, eingeführt mit Gesetz Nr. 190/2014 wurde mit dem Haushaltsgesetz 2023 bestätigt und beibehalten, es wurden aber auch wesentliche Neuerungen eingeführt.

Neue Umsatzschwelle 85.000 €

In erster Linie wurde die bisherige **Umsatzschwelle von 65.000 € im Jahr auf 85.000 € angehoben.**

- Das bedeutet, dass all jene, die 2022 bereits das Pauschalsystem angewandt haben, dies auch im Jahr 2023 beibehalten können, sofern im Jahr 2022 nicht mehr als 85.000 € Umsatz erzielt worden ist. (sollte die MwSt.-Position 2022 eröffnet worden sein, so ist der Umsatz im Verhältnis zum gesamten Jahr hochzurechnen – Beispiel: Frau XY hat die MwSt.-Position am 1. Oktober eröffnet und dann 20.000 € Umsatz gemacht. Sie kann 2023 weiterhin im Pauschalsystem bleiben, da $20.000:(31+30+31)*365 = 79.348$ €. Hätte sie 25.000 € Umsatz gemacht, müsste sie ab 2023 ins Normalsystem wechseln (weil $25.000:92*365 = 99.185$ - somit mehr als 85.000 €.)

Es ist also sehr wichtig, dass man den eigenen Umsatz im Jahr 2022 errechnet, um diese Voraussetzung zu prüfen. Selbstverständlich sind auch wir von Contracta Ihnen hierbei gerne behilflich, nachdem Sie uns die Rechnungen 2022 vollständig übergeben haben. Achtung: bei Überschreiten der Umsatzschwelle ist sofort mit der „regulären“ Rechnungslegung (elektronische Rechnung, mit Ausweisung der Mehrwertsteuer und sonstige Obliegenheiten) zu beginnen!

- Das bedeutet auch, dass all jene, die im Jahr 2022 das „Normalsystem“ angewandt haben, deren Umsatz aber die Umsatzschwelle von 85.000 € nicht überschreitet und die auch sonst keinen Ausschlussgrund aufweisen, ab 2023 ins Pauschalsystem kommen, außer sie ziehen es vor, weiterhin im Normalsystem zu verbleiben (in vielen Fällen ist dies die günstigere Option). Auch für diese Berechnung und Einschätzung der Konvenienz sind wir Ihnen gerne behilflich.

Neue Umsatzschwelle 100.000 €

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass all jene, die im Jahr 2023 das Pauschalsystem anwenden und **im Laufe des Jahres die Umsatzschwelle von 100.000 € überschreiten**, immediat aus dem Pauschalsystem ausscheiden und das Normalsystem anwenden müssen. In diesem Falle muss bereits für jene Rechnung, mit welcher man die 100.000 € überschreitet, die normale Rechnungslegung mit elektronischer Rechnung und MwSt. angewandt werden. Die stete Überprüfung dieser Umsatzschwelle von 100.000 € unterm Jahr kann nur von Ihnen selbst durchgeführt werden.

Ausschlussgründe

Weiterhin und unverändert bestehen bleiben die verschiedenen **Ausschlussgründe**, welche wir hier noch einmal für Sie auflisten:

Höchstgrenze für ein zusätzliches Bruttoeinkommen aus lohnabhängiger Arbeit und/oder Rente beträgt 30.000 €. In der Praxis heißt das: sollten Sie im Jahr 2022 eine Brutto-Rente bzw. ein Brutto-Lohneinkommen über 30.000 € erhalten haben, sind Sie verpflichtet, ab dem 1. Jänner 2023 das „Normalsystem“ (ggfls. mit E-Rechnung, mit MwSt., evtl. Steuerrückbehalt, Führung Buchhaltung, Anwendung ISA, usw.) anzuwenden.

Höchstgrenze für Personalspesen im eigenen Betrieb (Lohnabhängige, Co.co.co, freie Mitarbeiter) von **20.000 €**

man darf die **Tätigkeit nicht vorwiegend (>50%) gegenüber dem bisherigen (es zählen die letzten 2 Jahre) oder auch noch aktuellem Arbeitgeber** bzw. dessen Firmenkonglomerat erbringen,

man darf im laufenden Jahr **keine Beteiligung an Personengesellschaften, Sozietäten oder transparenten GmbH** halten,

man darf **keine kontrollierende** (>50%; Entscheidungsbefugnisse, auch mittels Familienmitglieder, etc.) **Beteiligung an einer GmbH** besitzen, welche dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit ausübt

man darf keine MwSt.-Sonderabrechnungssysteme anwenden (Monopolgüter, Verlagswesen, Urlaub auf dem Bauernhof, Gebrauchtgüter, usw.),

man muss italienischer Steuerstaatsbürger sein (oder zumindest 75% seines Gesamteinkommens in Italien erwirtschaften).

Die Überprüfung der Voraussetzungen muss kontinuierlich erfolgen. Sie müssen sich also unbedingt **vor Ausstellung der ersten Rechnung** im Jahr darüber im Klaren sein, ob Sie wie bisher weiterfahren können oder Sie zur Anwendung des „Normalsystem“ verpflichtet sind. Sollten Sie 2022 das Pauschalsystem angewandt haben und einer der oben genannten Ausschlussgründe zutreffen, dann wenden Sie sich bitte an uns, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Elektronische Rechnung

Ab **1. Juli 2022** besteht auch für jene, welche das Pauschalsystem oder das System der „Minimi“ (Kleinstbetriebe) anwenden sowie für Vereine, welche das 398/91 Gesetz anwenden, die **Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung**.

Ausgenommen bleibt noch bis zum 1. Jänner 2024, wer im Geschäftsjahr 2021 einen Umsatz von nicht mehr als 25.000,00 € erzielt hat. Hierzu hat es mehrere und berechtigte Zweifel gegeben, insbesondere wurde nunmehr aber klargestellt, dass man nicht auf den erzielten Umsatz des Vorjahres (also 2022) schauen muss, sondern dass lediglich der erzielte Umsatz 2021 zählt. Waren Sie also im Jahr 2022 (ab Juli) nicht zur elektronischen Rechnung verpflichtet, so bleibt dies auch im Jahr 2023 so, d.h. Sie können auch heuer die Rechnungen auf Papier schreiben und dem Kunden übergeben. Selbstverständlich ist es immer möglich, freiwillig die elektronische Rechnung zu verwenden.

Weiterhin von der Pflicht zur elektronischen Rechnung **ausgenommen bleiben ärztliche Leistungen an Privatpatienten**, welche an das System Gesundheitskarte (Tessera Sanitaria - STS) gesendet werden, hier gilt sogar ein **Verbot der elektronischen Rechnung**. Rechnungen an Kunden mit Mehrwertsteuernummer (Klinken, Betriebe usw.) müssen elektronisch ausgestellt werden.

Für die elektronische Rechnungslegung kann Contracta Ihnen folgende Möglichkeiten anbieten:

- über das Programm TIC (tieni il conto) können Sie die E-Rechnungen selbst ausstellen und versenden. Die Lizenzgebühren betragen 150 € im Jahr - unabhängig von der Anzahl der ausgestellten Rechnungen. Selbstverständlich werden wir Ihnen bei der Ausstellung der ersten Rechnungen behilflich sein.
- wir erstellen die E-Rechnung für Sie. Sie übermitteln uns die dafür benötigten Daten (vorgefertigte Ausgangsrechnung in herkömmlicher Form). Die elektronische Versendung an die elektronische Plattform der Einnahmenagentur (SdI) sowie die Archivierung der E-Rechnungen für 10 Jahre erledigen wir. Grundsätzlich anfallende Kosten: der Preis für unsere Dienstleistung beträgt 10 € pro bearbeiteter Rechnung (Preis gilt bei einem Text von bis zu 10 Wörtern; bei längeren Texten oder anderweitigem Mehraufwand je nach Aufwand).

Abschließend weisen wir noch daraufhin, dass die elektronische Rechnung innerhalb von 12 Tagen nach Leistungserbringung bzw. Übergabe der Waren auszustellen ist. Ist die Rechnung ohne MwSt. (dies ist im Pauschalsystem immer der Fall) und beträgt der Betrag zumindest 77,47 € ist eine Stempelmarke von 2 € anzuführen. Die Einzahlung der Stempelmarken erfolgt im Nachhinein über F24 (direkt durch die Buchhaltung).

Meran, Jänner 2023

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it